



# Steuerinfos

Search

## uniVersa *businessline*

### Steuer- und Sozialversicherungshinweise zur betrieblichen Krankenversicherung (bKV)

Mit einer betrieblichen Krankenversicherung schließt der Arbeitgeber für seine Mitarbeiter eine Zusatzversicherung ab und übernimmt dabei die Beiträge.

Bei der betrieblichen Krankenversicherung ist der Arbeitgeber Versicherungsnehmer und somit Vertragspartner der uniVersa. Die Arbeitnehmer sind versicherte Personen. **Die Aufwendungen des Arbeitgebers zu einer bKV sind gem. § 4 Abs. 4 EStG immer als Betriebsausgaben absetzbar.**

**Darüber hinaus sind die Versicherungsleistungen aus der bKV steuer- und sozialabgabenfrei.**

### Steuer- und Sozialversicherungshinweise

Mit dem Anwendungserlass „Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug“ vom 13.04.2021 hat das Bundesministerium der Finanzen endgültig die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vom 7. Juni 2018 (Az. IV R 13/16) sowie vom 4. Juli 2018 (Az. XI R 16/17) klargestellt, dass die **Beiträge für die betriebliche Krankenversicherung, die der Arbeitgeber (Versicherungsnehmer) für den Versicherungsschutz seiner Mitarbeiter (Versicherte Person) übernimmt, als Sachlohn zu bewerten sind.**

Kein Sachlohn liegt allerdings vor, wenn der Arbeitgeber z. B. nur einen Zuschuss unter der Bedingung zahlt, dass der Arbeitnehmer mit einem von ihm benannten Unternehmen einen Versicherungsvertrag schließt.

**Im Rahmen der ab 01.01.2022 erhöhten Freigrenze von 50 EUR** für Sachlohn (gemäß § 8 Abs. 2 Satz 11 Einkommensteuergesetz) sind die bKV-Beiträge somit **steuer- und sozialabgabenfrei**.

Im Einzelfall ist immer zu prüfen, ob die Freigrenze von 50 EUR für Sachlohn bereits anderweitig durch Sachbezüge genutzt wird.

#### Beispiel: Arbeitnehmer erhält pro Monat

20,00 EUR Tankgutschein
+ 10,00 EUR Amazon-Gutschein
+ 18,72 EUR* <i>uniVersa businessline</i>
<b>= 48,72 EUR Gesamt</b>

=> **steuer- und sozialversicherungsfrei, da Summe innerhalb Freigrenze 50 EUR**

\*Tarife uni-bVO 750 (Vorsorge) + uni-bZB (Zahnprophylaxe und Zahnbehandlung)

20,00 EUR Tankgutschein
+ 10,00 EUR Amazon-Gutschein
+ 28,42 EUR* <i>uniVersa businessline</i>
<b>= 58,42 EUR Gesamt</b>

=> **steuer- und sozialabgabenpflichtig, da Freigrenze 50 EUR überschritten**

\*\*Tarife uni-bVO 750 (Vorsorge) + uni-bZE (Zahnersatz)

Sollten die bKV-Beiträge die 50 EUR Freigrenze für Sachlohn übersteigen, gibt es folgende Möglichkeiten der Versteuerung:

- **Barlohnversteuerung**
- **Nettolohnversteuerung**
- **Pauschalversteuerung**
  - nach § 37b EStG
  - nach § 40 Abs. 1 EStG

Weitere Informationen finden Sie auf der nächsten Seite.

Sollten die bKV-Beiträge die 50 EUR Freigrenze für Sachlohn übersteigen, gibt es folgende Möglichkeiten der Versteuerung:

- **Barlohnversteuerung (geldwerter Vorteil) – Arbeitnehmer übernimmt Versteuerung**

Der Arbeitnehmer versteuert den geldwerten Vorteil und zahlt die Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil).

- **Nettolohnversteuerung – Arbeitgeber übernimmt individuelle Versteuerung**

Bei der Nettolohnversteuerung wird der bKV-Beitrag als Nettolohn gewährt und auf den Bruttolohn hochgerechnet. Dabei ist die vom Arbeitgeber übernommene Lohnsteuer (zzgl. Sozialversicherungsbeitrag) ebenfalls als geldwerter Vorteil zu betrachten. Die Versteuerung und die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgen nach den individuellen Merkmalen der Lohnsteuerkarte der einzelnen Mitarbeiter.

- **Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG – Arbeitgeber übernimmt pauschale Versteuerung**

Für den bKV-Beitrag kann ab sofort auch die Pauschalversteuerung nach § 37b EStG angewandt werden. Diese Möglichkeit gilt speziell für Sachlohn, welcher pauschal mit 30 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) versteuert wird. Die Höhe der Pauschalsteuer ist gesetzlich festgeschrieben.

- **Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 1 EStG – Arbeitgeber übernimmt pauschale Versteuerung**

Hierfür wird beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt eine unternehmensabhängige Pauschalierung der Lohnsteuer für die bKV-Beiträge beantragt. **Abgaben zur Sozialversicherung fallen bei laufender Zahlweise aktuell nicht mehr an**, so das Ergebnis aus der Besprechung des GKV- Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 20.11.2019.

Folgende Voraussetzungen sind hierbei zu beachten:

- Die bKV muss für eine größere Anzahl von Mitarbeitern (i.d.R. mind. für 20 Arbeitnehmer) gewährt werden.
- Die Pauschalierung ist nur bis zu 1.000 EUR je Mitarbeiter und Kalenderjahr möglich.

## Übersicht möglicher Optionen zur steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der uniVersa *businessline*

	Im Rahmen der mtl. 50 EUR Freigrenze für Sachlohn	Pauschalierung nach § 40 Abs. 1 EStG	Pauschalierung nach § 37b EStG	Nettolohnversteuerung	Barlohnversteuerung (geldwerter Vorteil)
steuerfrei	✓	x	x	x	x
Steuersatz	-	unternehmens-individueller Pauschalsteuersatz	pauschaler Steuersatz von 30 %	individueller Steuersatz des Mitarbeiters (AG übernimmt Versteuerung)	individueller Steuersatz des Mitarbeiters (AN übernimmt Versteuerung)
sozialversicherungsfrei	✓	✓	x	x	x
Zahlweise	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich

*Bitte beachten Sie, dass die hier aufgeführten Informationen keine verbindliche steuerliche sowie sozialversicherungsrechtliche Auskunft darstellen. Aus haftungsrechtlichen Gründen darf die uniVersa Krankenversicherung a. G. nur allgemeine Auskünfte erteilen. Beraten darf Sie nur ein Steuerberater. Ebenso dürfen wir keine Rechtsberatung vornehmen. Die internen Gegebenheiten sind bei jedem Arbeitgeber unterschiedlich. Diese können jedoch wichtig für die Entscheidung sein. Wir empfehlen dem Arbeitgeber, mit dem eigenen Steuerberater bzw. der eigenen Steuerabteilung/Personalabteilung Rücksprache über die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen zu halten. Das Ergebnis der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 20.11.2019 wurde in der Übersicht berücksichtigt. Stand 01.2022*